

Reglement über Absenzen, Urlaube und Dispensationen

1 Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Absenzen, Urlaube und Dispensationen an der Kantonsschule Alpenquai Luzern.

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen

Dieses Reglement stützt sich auf das Gesetz über die Gymnasialbildung (GymBG; SRL Nr. 501) und die Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung (GymBV; SRL Nr. 502) des Kantons Luzern.

Art. 3 Grundsätze

¹ Die Kantonsschule Alpenquai Luzern ist eine Präsenzschule.

² Die Lernenden sind verpflichtet, den Unterricht, inklusive freiwillig gewählter Unterrichtslektionen, und alle als obligatorisch erklärten Schulanlässe und Sonderveranstaltungen (z. B. Exkursionen, Sporttage, Konzerte) zu besuchen.

³ Wer Lektionen verpasst, kümmert sich selbstständig um das Aufarbeiten des verpassten Stoffs, allfällige Hausaufgaben und entschuldigt die verpassten Lektionen gemäss diesem Reglement.

Art. 4 Absenzenheft

¹ Alle Lernenden führen ein persönliches Absenzenheft, in dem alle Absenzen und Urlaube dokumentiert werden müssen. Das Absenzenheft dient als Grundlage für die Entschuldigung durch die Klassenlehrperson oder das zuständige Prorektorat.

² Lernende die neu an die Kantonsschule Alpenquai eintreten, erhalten zu Beginn des Schuljahres ein Absenzenheft. Vollständig ausgefüllte Absenzenhefte können am Empfang kostenlos gegen ein neues Exemplar eingetauscht werden. Bei Verlust ist ein Ersatz gegen eine Gebühr erhältlich.

³ Das Absenzenheft ist von den Lernenden sowie den Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.

Art. 5 schulNetz

Die Verwaltung sämtlicher Absenzen, Urlaube, Dispensationen und Verspätungen erfolgt über die Schulverwaltungssoftware *schulNetz*.

2 Absenzen

Art. 6 Begriff

¹ Verpasste Lektionen ohne vorgängige Urlaubsbewilligung oder Dispensation gelten als Absenzen.

² Verpasste Lektionen, die nicht gemäss diesem Reglement entschuldigt werden oder für die kein akzeptierbarer Grund vorliegt, gelten als unentschuldigt.

³ Eine Wegweisung aus dem Unterricht ist eine disziplinarische Massnahme und gilt nicht als Absenz.

Art. 7 Erfassen von Absenzen

¹ Jede Absenz ist durch die Lernenden vor Beginn der Lektion via *schulNetz* mit Angabe der Dauer und des Grundes zu erfassen, so dass die betroffenen Lehrpersonen über die Abwesenheit informiert sind. Ist eine vorgängige Erfassung in *schulNetz* aus plausiblen Gründen (z. B. Unfall, schwere Erkrankung etc.) nicht möglich, ist die Abwesenheit zeitnah beim Empfang zu melden.

² Alle Absenzen und der jeweilige Grund dafür sind zusätzlich im Absenzenheft einzutragen und von den Erziehungsberechtigten oder, bei Volljährigkeit, von den Lernenden selbst zu unterschreiben.

Art. 8 Entschuldigung von Absenzen

¹ Das Absenzenheft ist innerhalb von zehn Unterrichtstagen nach Wiederaufnahme des Unterrichts der Klassenlehrperson vorzulegen.

² Die Klassenlehrperson entscheidet unter Berücksichtigung der Gründe und Fristen, ob eine Absenz entschuldigt wird. Sie kann Informationen der für das betroffene Fach zuständigen Fachlehrpersonen hinzuziehen.

³ Bei zweifelhaften Begründungen kann die Klassenlehrperson weitere Nachweise (z. B. Arztzeugnisse) verlangen.

Art. 9 Absenzen bei Leistungsnachweisen

¹ Im Falle einer Abwesenheit bei einem Leistungsnachweis ist zusätzlich zum Eintrag in *schulNetz* die Fachlehrperson vorgängig schriftlich zu informieren.

² Bei verpassten Leistungsnachweisen melden sich die Lernenden, sobald diese die Schule wieder besuchen, unaufgefordert bei der betroffenen Lehrperson. Diese entscheidet in Absprache mit den Lernenden über den Nachholtermin.

³ Absenzen, die gleichentags vorgängig eines erbrachten Leistungsnachweises anfallen, gelten in der Regel als unentschuldigt.

⁴ Ab der 4. Klasse wird nach drei verpassten regulären Leistungsnachweisen pro Semester durch die Klassenlehrperson in der Regel eine Nachweispflicht (z. B. Arztzeugnis) für Abwesenheiten bei Leistungsnachweisen verfügt. Die Nachweispflicht gilt jeweils bis Ende Schuljahr und kann durch die Klassenlehrperson verlängert werden.

⁵ Abwesenheiten an Nachholterminen unterliegen einer Nachweispflicht (z. B. Arztzeugnis).

Art. 10 Absenzen an obligatorischen Schulanlässen und Sonderveranstaltungen

¹ Bei Fernbleiben von obligatorischen Schulanlässen und Sonderveranstaltungen wie z. B. Exkursionen oder Studientagen informieren die Lernenden die verantwortliche Lehrperson vor Veranstaltungsbeginn, tragen die Absenz in *schulNetz* ein und entschuldigen die Abwesenheit mittels Absenzenheft.

² Ein ganztägiger Anlass entspricht 7, ein Vormittag 4 und ein Nachmittag 3 Lektionen.

³ Nicht stornierbare Leistungen mit Kostenfolge gehen zu Lasten der Lernenden.

Art. 11 Absenzen vom Sportunterricht

¹ Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen kann, die Schule aber besucht, meldet sich vor der Lektion persönlich (vor Ort) bei der Sportlehrperson.

² Ohne Meldung bei der Sportlehrperson deklariert diese die verpasste Lektion in der Regel als unentschuldigt und informiert die Klassenlehrperson.

³ Die Sportlehrperson entscheidet über den Einsatz im Rahmen organisatorischer Tätigkeiten, über Activdispens-Übungen oder eine Freistellung bis zu drei Wochen. Freistellungen führen zu Absenzen und sind gemäss diesem Reglement zu entschuldigen.

⁴ Die Sportlehrperson kann ein Arztzeugnis einfordern.

⁵ Bei Dispensationen vom Sportunterricht von mehr als drei Wochen ist ein ärztliches Attest mit Angabe der voraussichtlichen Dauer und den Bewegungseinschränkungen (Activdispens) bei der Sportlehrperson einzureichen.

⁶ Das für die Klasse zuständige Prorektorat entscheidet auf Antrag der Sportlehrperson über Dispensationen vom Sportunterricht von mehr als drei Wochen.

Art. 12 Verspätungen

¹ Wer zum Zeitpunkt des Unterrichtsbeginns nicht im Unterrichtszimmer ist, gilt als verspätet.

² Eine Verspätung von mehr als 15 Minuten kann von der betroffenen Fachlehrperson als Absenz gewertet werden.

³ Wiederholte Verspätungen im gleichen Fach können von der Fachlehrperson disziplinarisch geahndet.

Art. 13 Eintrag im Zeugnis

Absenzen werden im Zwischen- und Jahreszeugnis semesterweise als entschuldigte oder unentschuldigte Lektionen ausgewiesen.

3 Urlaub

Art. 14 Begriff

Ein Urlaub ist eine vorhersehbare Abwesenheit vom Unterricht und muss vorgängig beantragt werden.

Art. 15 Urlaubsgesuch

¹ Das Urlaubsgesuch ist mit vollständigem Eintrag im Absenzenheft, entsprechenden Nachweisen und dem dazugehörenden Eintrag in *schulNetz* fristgerecht bei der zuständigen Stelle einzureichen.

² Urlaubsgesuche sind so früh wie möglich, nur aus nachvollziehbaren Gründen weniger als zwei Schulwochen vor dem beantragten Urlaub, einzureichen.

³ Die Klassenlehrperson entscheidet über die Gewährung von Urlauben

- a. für Urlaubsgründe gemäss Anhang dieses Reglements,
- b. bis zu einem halben Tag für weitere Urlaubsgründe, sofern der Urlaub nicht an Ferien oder Feiertage angrenzt.

⁴ Über alle weiteren Urlaubsgesuche entscheidet das für die Klasse zuständige Prorektorat.

⁵ Die Lernenden informieren die betroffenen Lehrpersonen über bewilligte Urlaube.

Art. 16 Eintrag im Zeugnis

Lektionen, für welche Urlaub erteilt wurde, werden semesterweise als entschuldigte Lektionen im Zwischen- und Jahreszeugnis ausgewiesen.

4 Dispensationen

Art. 17 Begriff

Eine Dispensation ist eine im Voraus zu planende und mit begründetem Gesuch zu beantragende regelmässige Freistellung vom Unterricht.

Art. 18 Dispositionsgründe

Dispensationen sind insbesondere möglich bei:

- a. Talent- und Begabtenförderung,
- b. Sprachaufenthalt und Austauschjahren,
- c. medizinischen Gründen.

Art. 19 Dispositionsgesuche

¹ Dispositionsgesuche sind schriftlich und begründet so früh wie möglich oder gemäss separaten Regelungen bei der Schulleitung einzureichen.

² Die Schulleitung entscheidet über eine Dispensation.

5 Disziplinar massnahmen

Art. 20 Disziplinar massnahmen

¹ Erreicht die Zahl der unentschul digten Absenzen bei Lernenden innerhalb des gleichen Semesters acht Lektionen oder drei Ereignisse mit unentschul digten Absenzenfolgen, erteilt die Klassenlehrperson diesen in einem persönlichen Gespräch einen mündlichen Verweis und bietet die betroffenen Lernenden zur Kompensation der unentschul digten Lektionen auf. Die Klassenlehrperson informiert die Erziehungsberechtigten sowie das für die Klasse zuständige Prorektorat.

² Erreicht die Zahl der unentschul digten Absenzen bei Lernenden innerhalb des gleichen oder des darauffolgenden Semesters erneut acht Lektionen oder drei Ereignisse mit unentschul digten Absenzenfolgen, informiert die Klassenlehrperson das für die Klasse zuständige Prorektorat. Dieses bietet die betroffenen Lernenden zur Kompensation der unentschul digten Lektionen auf und sanktioniert die unentschul digten Lektionen mit einem schriftlichen Verweis oder weitergehenden Disziplinar massnahmen nach §48 GymBV.

³ Bei weiteren Verstössen gegen dieses Reglement können verschärfte Disziplinar massnahmen nach §48 GymBV bis hin zum Schulausschluss verfügt werden.

6 Schlussbestimmungen

Art. 21 Aufhebung

Das vorliegende Reglement hebt das Reglement «Absenzen und Urlaube» vom 17. Oktober 2024 auf und ersetzt dieses.

Art. 22 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt per Schuljahr 2026/27 in Kraft.

Die Schulleitung, 2.6.2026

Anhang

Grund	Max. Tage pro Ereignis
Medizinische Termine ohne Arztzeugnis (mit Terminnachweis; und falls nicht ausserhalb des Unterrichts möglich)	1
Medizinische Termine mit Arztzeugnis (z. B. Operation)	5
Beerdigung (auch im Ausland)	1
Infoveranstaltung Militär (1 Tag) / militärische Aushebung (2 Tage)	2
Teilnahme an Veranstaltungen von «Schweizer Jugend forscht» oder an Wissenschaftsolympiaden	1
Teilnahme am «Fokus Maturaarbeit»	1
Aufnahmeprüfungen für weiterführende Schulen	1
Zukunftstag 1. Klassen	1
Teilnahme am kant. oder eidg. Turnfest	2
Studieninformationstage gemäss Vorgaben Merkblatt	1
Theorie- oder Fahrprüfung	0.5
Sprachdiplomprüfungen	0.5
Pfingstlager der Jugendverbände (falls Nachweis Leiterfunktion)	1
Aktive Teilnahme an Konzerten oder Theateraufführungen (vor und nach Proben jeweils Unterricht an Kantonsschule Alpenquai Luzern)	1

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderungen